

# Ausbildung der Fahrzeugführer zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die maßgeblichen Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugführer von Gefahrguttransporten bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gemäß Kapitel 8.2 ADR.

## I. Für welche Fahrzeugführer besteht die Schulungspflicht?

Ausbildungs-/Schulungspflicht besteht für die Führer von Fahrzeugen (Beförderungseinheiten) bei

- Beförderungen gefährlicher Güter in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 m<sup>3</sup> notwendige Schulung: Basiskurs und Aufbaukurs Tank
- Beförderungen gefährlicher Güter in Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 m<sup>3</sup> notwendige Schulung: Basiskurs und Aufbaukurs Tank
- oder MEGC (Multiple Elements Gas Container) mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 3 m<sup>3</sup> notwendige Schulung: Basiskurs und Aufbaukurs Tank
- Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Warntafeln besteht <sup>2)</sup> notwendige Schulung: Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1
- Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 7, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Warntafeln besteht <sup>2)</sup> notwendige Schulung: Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 7 (u.U. zusätzlich Aufbaukurs Tank)
- allen anderen Beförderungen gefährlicher Güter, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Warntafeln besteht. <sup>2)</sup> notwendige Schulung: Basiskurs

<sup>2)</sup> Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Warntafeln an Beförderungseinheiten besteht generell bei Beförderungen in "Tanks" und Beförderungen in "loser Schüttung" sowie bei Versandstücken, wenn die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit nach der Freimengentabelle im Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten ist.

## II. Aufbau des Schulungssystems

In der nachfolgenden Übersicht haben wir das derzeitige Schulungssystem für die Gefahrgutfahrer schematisch dargestellt (Bausteinsystem nach ADR Kapitel 8.2.2.4).

Die Ersts Schulung besteht aus folgenden Kursen und vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten (UE)\*:

- Basiskurs = 18 UE Theorie + 1UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Tank = 12 UE Theorie + 1 UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Klasse 1 = 8 UE
- Aufbaukurs Klasse 7 = 8 UE

Die Auffrischungsschulung besteht aus einem Kurs für alle schulpflichtigen Fahrzeugführer und umfasst 8 UE Theorie und 4 UE praktische Übungen, wobei Schwerpunkte (Vermittlung von Neuerungen oder Wiederholung) abgestimmt auf die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises (AK-Tank und/oder AK Klasse 1 und/oder AK Klasse 7) vermittelt werden.

\* UE = Unterrichtseinheit (1 UE = 45 min.)

### III. Welche Inhalte werden in den Schulungen vermittelt?

- allgemeine Vorschriften
- allgemeine Gefahreigenschaften
- Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen
- Überwachung der Beförderung
- Kenntnisse über Schutzmaßnahmen
- Erste Hilfe, Verkehrssicherung nach Unfällen und Zwischenfällen
- Bezeichnung und Kennzeichnung der Beförderungseinheit
- Zusammenladeverbot in Fahrzeugen und Containern
- Vorsichtsmaßnahmen beim Be- und Entladen von Gefahrgütern
- Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Pflichten und Sanktionen
- multimodale Transportvorgänge
- Handhabung von Tankfahrzeugen und deren Be- und Entladung
- Feuerlöschübung Ladungssicherung
- Verhalten in Straßentunnels
- Begleit- und Beförderungspapiere

### IV. Welche Gesetze und Verordnungen bilden die Rechtsgrundlagen für die Schulungen?

1. Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der jeweils in Kraft getretenen Änderungsverordnung
2. Gefahrgutbeförderungsgesetz vom 29. September 1998 (**GGBefG**)
3. Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Eisenbahnen und Binnenschiffen (**GGVSEB**) in der jeweils geltenden Fassung
4. Satzung der IHK Frankfurt über die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundlagen erfolgt auch die Zulassung von

Lehrgangsveranstaltern für die Gefahrgutfahrerschulung durch die zuständigen Industrie- und Handelskammern.

V. Wer führt Gefahrgutfahrerschulungen in der Region durch?

Die Gefahrgutfahrerschulungen werden von regional oder überregional tätigen **Lehrgangsveranstaltern** durchgeführt, die von der zuständigen Industrie- und Handelskammer für deren Bezirk anerkannt sind.

VI. Wer ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich?

Im Anschluss an die Gefahrgutfahrerschulung legen die Teilnehmer die Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer ab.

Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern in der jeweiligen Fassung verwendet. Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die höchstzulässige Fehlerzahl nicht überschritten wird.

Die Industrie- und Handelskammer lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung ohne nochmalige Schulung zu.

Besteht der Teilnehmer auch die Wiederholungsprüfung nicht, muss er zunächst die entsprechende Schulung nochmals besuchen und sich dann erneut zur Prüfung anmelden.

VII. ADR-Bescheinigung

Der Fahrzeugführer erhält die ADR-Bescheinigung, wenn er durchgehend an den Schulungen teilgenommen und die Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer bestanden hat. Die Bescheinigung ist fünf Jahre lang gültig und wird von der IHK ausgestellt.

Um eine Verlängerung um weitere fünf Jahre zu erreichen, ist eine Auffrischungsschulung mit Prüfung zu absolvieren. Diese kann bereits ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit besucht werden. Die Verlängerung wird dann ab dem Ablaufdatum der ADR-Bescheinigung gültig.

Die Verlängerung der ADR-Bescheinigung nach dem Ablauf des Gültigkeitsdatums ist nicht möglich; der Fahrzeugführer muss in diesem Fall erneut einen Basiskurs besuchen und die Prüfung bestehen.

VIII. Unterweisungspflicht für Fahrzeugführer, die nicht der Schulungspflicht nach Kapitel 8.2.1 ADR unterliegen

Im Abschnitt 8.2.3 des ADR werden auch die Fahrzeugführer erfasst, die keine ADR-Bescheinigung nach 8.2.1 des ADR benötigen. Mit dieser Regelung wird im ADR eine Verpflichtung eingeführt, die in Deutschland bereits über den § 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung fixiert war.

Eine solche Unterweisungspflicht besteht z.B. für das vom Beförderer oder Absender beschäftigte Personal, das beladende oder entladende Personal, das Personal der Spediteure und Verlader sowie die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Fahrzeugführer, die nicht im Besitz einer Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 (ADR) sind.

Die Inhalte der Unterweisung sind im Kapitel 1.3 des ADR festgeschrieben.